

**Satzung**  
**über die Entschädigung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss, in den Prüfungsausschüssen und den Prüferdelegationen im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 6 und des § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 2023**

Die Kammerversammlung hat - nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses - in seiner Sitzung vom 15. November 2023 aufgrund von § 40 Abs. 6, § 71 Abs. 6 und § 77 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) folgende Entschädigungsordnung für Mitglieder des nach § 77 Berufsbildungsgesetz errichteten Berufsbildungsausschusses und der nach den §§ 39 bis 42 Berufsbildungsgesetz errichteten Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen für den Ausbildungsberuf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten beschlossen:

**§ 1**  
**Personenkreis**

Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten alle ehrenamtlich im Auftrage der Apothekerkammer Schleswig-Holstein im Prüfungsausschuss, in den Prüferdelegationen oder im Berufsbildungsausschuss Tätigen.

**§ 2**  
**Fahrtkostenentschädigung**

Es werden die Kosten für die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG einschließlich der Zuschläge vergütet. Bei Benutzung von Schlafwagen werden die nachgewiesenen Kosten, für Luftreisen der Flugpreis der Economy-Class erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird ein Kilometergeld von 0,55 € gezahlt, bei Reisen über Schleswig-Holstein und Hamburg hinaus jedoch nur bei Genehmigung der Reise durch den Vorstand der Kammer.

**§ 3**  
**Mehraufwendungen für Verpflegung**

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden, soweit nicht eine Verpflegung durch die Kammer erfolgt, durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

<u>10-14 Std.</u>	<u>mehr als 14 Std.</u>	<u>mehr als 24 Std.</u>
6,00 €	12,00 €	24,00 €

#### **§ 4 Kosten für Unterbringung**

Für Übernachtungen während der Reise wird für die nachgewiesenen angemessenen Übernachtungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag in Höhe von 20,00 € erstattet. Wird die Übernachtung durch die Kammer bezahlt, so entfällt die Erstattung von Übernachtungskosten.

#### **§ 5 Kosten einer Vertretung**

Wird in der Zeit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Beschäftigung eines Vertreters notwendig, so werden die dafür tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen erstattet.

#### **§ 6 Nebenkosten**

Für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Postkosten, Straßenbahn, Taxis usw. werden die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten notwendigen Kosten erstattet.

#### **§ 7 Prüfungsarbeiten, Prüfungsbögen, Prüfungskisten und Warensendungen**

Für die Durchsicht und Benotung von Prüfungsarbeiten, Prüfungsbögen sowie für die Vorbereitung der Prüfungskisten und Warensendungen werden vergütet:

Prüfungsarbeiten	6,00 € pro Prüfungsteil (Zwischenprüfung)
Prüfungsaufgaben	6,00 € pro Fach
Erstellung von Prüfungsaufgaben	120,00 € einmalig
Praktische Prüfungsteile je pauschal	120,00 €

#### **§ 8 Zeitversäumnis**

Für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung von 150,00 € bei Sitzungen bis 5 Stunden und bei Sitzungen über 5 Stunden in Höhe von 250,00 € gezahlt. Bei Prüfungstätigkeiten in der Verantwortung der Apothekerkammer erhalten Mitglieder der Prüfungskommission eine prüfungsabhängige Entschädigung in Höhe von 150,00 € bei Prüfungen bis 2 Stunden und bei Prüfungen über 2 Stunden in Höhe von 250,00 €.

**§ 9**  
**Abrechnung**

Abrechnungen müssen spätestens 3 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeiten eingereicht werden. Später eingereichte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 4 und des § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 17. Mai 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1143) außer Kraft.

Kiel, den 15. November 2023

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen  
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 40 Abs. 6 und § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes.

Kiel, den 12. Dezember 2023

Ministerium für Justiz und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein

Melanie Bach

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 20. Dezember 2023

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen  
Präsident